

Satzung der
„Chorjugend im Fränkischen Sängerbund e.V.“
gegründet 1997 in Zapfendorf.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Chorjugend im Fränkischen Sängerbund e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bamberg und soll im Vereinsregister am Amtsgericht Bamberg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein gliedert sich in Sängerkreise und Sängerguppen, welche denen des Fränkischen Sängerbundes e.V. entsprechen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist die Jugendorganisation des Fränkischen Sängerbundes. Er vertritt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die Mitglied in Chören und Gruppierungen des Fränkischen Sängerbundes sind.
2. Der Zweck der Chorjugend besteht vor allem darin, musikalische Aktivitäten, insbesondere den Chorgesang zu fördern und dabei kulturelle Gemeinschaftsaufgaben wahrzunehmen. Außerdem führt die Chorjugend darüber hinausreichende jugendpflegerische Maßnahmen durch und ist bemüht, freie und öffentliche Jugendarbeit anzuregen und zu unterstützen. Dazu gehören gesellschaftspolitische, soziale und kulturelle Bildungsarbeit, Jugendberatung, Freizeitangebote mit Erholung, gesellschaftliche Veranstaltungen, Spiel, Musik und Bewegung sowie die Förderung internationaler Zusammenarbeit.
3. Pädagogische Ziele sind die charakterbildende Erziehung und die Förderung der schöpferischen Kräfte freier und für die Musik aufgeschlossener junger Menschen.
4. Die Chorjugend im Fränkischen Sängerbund e.V. bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur Verfassung des Freistaates Bayern und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Die Chorjugend im Fränkischen Sängerbund e. V. strebt die Mitgliedschaft in der „Deutschen Chorjugend e.V.“ an.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verein bekennt sich zu den Zielen des Fränkischen Sängerbundes. Er tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Der Verein verwaltet sich selbst. Er entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel. Hierzu ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der dem Präsidium des Fränkischen Sängerbundes zur Bestätigung vorzulegen ist.

3. Die Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Pflege und Förderung des Chor- und Musikwesens sowie weiterer jugendpflegerischer Aufgaben gemäß § 2.
 - b) Erarbeitung und Fortschreibung eines inhaltlichen Konzeptes
 - c) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
 - d) Beitrag zur Persönlichkeitsbildung durch Förderung des sozialen Verhaltens
 - e) Verstärkung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Chor- und Musikwesens durch Veranstaltung von Chortreffen und Förderung des Austausches von Chören sowie Jugendbegegnungen im weitesten Sinne
 - f) Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und Mitarbeitern der angeschlossenen Mitgliedsgruppen sowie Kinder- und Jugendchorleitern

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Chorjugend im Fränkischen Sängerbund e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Chorjugend im Fränkischen Sängerbund e. V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Chorjugend im Fränkischen Sängerbund e. V. sind Vereine mit Kinderchören, Kinder- und Jugendchören, Jugendchören sowie Jugend-Tanz- und Instrumentalkreisen (als eingetragene und nicht eingetragene Vereine), sowie Schulchöre und Gesangsgruppen im Fränkischen Sängerbund e. V. Die Mitgliedschaft in der Chorjugend im Fränkischen Sängerbund e. V. erfolgt durch die Aufnahme in den Fränkischen Sängerbund e. V. durch dessen Präsidium, aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der auch einen Passus über den Eintritt in die Chorjugend enthält. Die Mitglieder werden vom Jugendvorsitzenden bzw. dem Jugendreferenten des jeweiligen Sängerkreises betreut. Die Mitglieder der Chorjugend im Fränkischen Sängerbund e. V. sind Mitglieder im Fränkischen Sängerbund e. V.
2. Für die Aufnahme in den Verein und das Ende der Mitgliedschaft gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Satzung des Fränkischen Sängerbundes. Die Mitgliedschaft endet im Besonderen durch Austritt oder Ausschluss aus dem Fränkischen Sängerbund oder wenn das Mitglied keiner wie in Absatz 1 beschriebenen Gruppierung mehr angehört.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an die Chorjugend im Fränkischen Sängerbund e.V. zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Chorjugendtag festgelegt. Er enthält auch die an den Bundesverband (Deutsche Chorjugend e.V.) abzuführenden Beitragsanteile. Die Mitgliedsbeiträge obliegen der Verwaltung der Chorjugend im Fränkischen Sängerbund.

§ 7 Organe

Die Organe der Chorjugend im Fränkischen Sängerbund e.V. sind:

- a) Chorjugendtag
- b) Jugendbeirat
- c) Jugendpräsidium
- d) Musikausschuss der Chorjugend

§ 8 Chorjugendtag

1. Der Chorjugendtag ist die Mitgliederversammlung gemäß §32 BGB und wird als Delegiertenversammlung abgehalten. Er ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einzuberufen. Ein außerordentlicher Chorjugendtag ist dann einzuberufen, wenn dies vom Jugendpräsidium mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen wird oder Jugendvertretungen von mindestens einem Viertel der Sängerkreise des Fränkischen Sängerbundes dies schriftlich beantragen.
2. Der ordentliche Chorjugendtag wird spätestens einen Monat vor der Bundesversammlung des Fränkischen Sängerbundes abgehalten. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail.
3. Anträge an den Chorjugendtag müssen mindestens 2 Wochen vorher beim Jugendpräsidium in Textform eingehen.
4. Der Chorjugendtag dient der Standortbestimmung, der Besprechung und Beratung anstehender Fragen und der Abstimmung über Angelegenheiten, die nicht vom Jugendpräsidium oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Der Chorjugendtag wählt das Jugendpräsidium, soweit dies keinem anderen Gremium zugewiesen ist und zwei Rechnungsprüfer. Er nimmt die Berichte des Jugendpräsidiums und der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet das Jugendpräsidium.
5. Der ordnungsgemäß einberufene Chorjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Für je angefangene 200 Aktive bis zum vollendeten 27. Lebensjahr eines Sängerkreises im Fränkischen Sängerbund kann ein Delegierter entsandt werden. Die Benennung der Delegierten erfolgt direkt durch die Sängerkreise. Die Stimme ist nicht übertragbar. Maßgeblich ist die rechtzeitig eingegangene Bestandsmeldung des Vorjahres.
7. Stimmberechtigt sind die Delegierten und das Jugendpräsidium.

8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

§ 9 Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat besteht aus den Mitgliedern des Jugendpräsidiums, des Musikausschusses, sowie allen Kreisjugendleitern (Kreisjugendreferenten) und Kreisjugendchorleitern. Der Vorsitzende der Chorjugend ist gleichzeitig der Vorsitzende des Jugendbeirates.
2. Der Jugendbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden 14 Tage im Vorhinein in Textform. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit
 - b) Beratung von Fragen der Organisation und der Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Beratung des Haushaltes
 - d) Entlastung des Schatzmeisters zwischen den Chorjugendtagen
 - e) Wahl des Bundesjugendchorleiters, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Musikausschusses der Chorjugend.
3. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geladen wurden. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 10 Das Jugendpräsidium

1. Das Jugendpräsidium der Chorjugend besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Jugendpräsidiums
 - b) Referatsleiter Organisation
 - c) Referatsleiter Finanzen
 - d) Referatsleiter musikalische Aufgaben (Bundesjugendchorleiter)
 - e) Referatsleiter besondere Aufgaben
 - f) dem Präsidenten des Fränkischen Sängerbundes

Das Jugendpräsidium kann weitere Mitglieder als Referenten in das Chorjugendpräsidium berufen.

2. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende, sowie Referatsleiter. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Aufgaben sind
 - a) Vertretung der Chorjugend nach innen und außen
 - b) Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte im Bereich der Chorjugend
 - c) Einberufung des Chorjugendtages und dessen Durchführung
3. Die Amtsdauer des Jugendpräsidiums beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Jugendpräsidiums bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei Abwesenheit des Präsidenten des Fränkischen Sängerbundes kann er für Sitzungen des Jugendpräsidiums, des Jugendbeirates und beim Chorjugendtag einen Angehörigen des Präsidiums des Fränkischen Sängerbundes zur Beratung und Stimmabgabe bevollmächtigen.

5. Das Jugendpräsidium ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Aufgaben des Jugendpräsidiums sind:
 - a) Gewährung von Zuschüssen an die Kinder- und Jugendchöre und deren Instrumental-, Musizier- und Tanzgruppen, sowie an die Sängerkreise und -gruppen nach bestehenden Richtlinien
 - b) Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Medienbeauftragten des Fränkischen Sängerbundes
 - c) Erstellung eines Haushaltsplanes
 - d) Erarbeitung eines Jahresprogramms in Abstimmung mit dem Präsidium des Fränkischen Sängerbundes

§ 11 Musikausschuss

1. Mitglieder des Musikausschusses sind:
 - a) Referatsleiter musikalische Aufgaben (Bundesjugendchorleiter)
 - b) der stellvertretende Bundesjugendchorleiter
 - c) der Bundeschorleiter des Fränkischen Sängerbundes bzw. dessen Vertreter
 - d) bis zu vier weitere Mitglieder
2. Die Amtsdauer des Musikausschusses beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Musikausschusses bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Hauptaufgabe ist die Förderung der musikalischen Aktivitäten im Gebiet der Chorjugend im Fränkischen Sängerbund. Weitere Aufgaben werden mit dem Jugendpräsidium abgestimmt. Des Weiteren berät er bei Bedarf das Jugendpräsidium und das Präsidium des Fränkischen Sängerbundes in musikalischen Belangen, insbesondere in Bezug auf Kinder- und Jugendchorarbeit.

§ 12 Kassen- und Buchführung

1. Die Kassen- und Buchführung erfolgt durch den Referatsleiter Finanzen.
2. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die vom Chorjugendtag gewählten Rechnungsprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.
3. Der Prüfungsbericht ist zusätzlich dem Präsidium des Fränkischen Sängerbundes vorzulegen.

§ 13 Niederschriften

1. Über sämtliche Sitzungen des Chorjugendtages, des Jugendbeirates, des Jugendpräsidiums und des Musikausschusses sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei einem eigens dafür einberufenen Chorjugendtag aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung der Chorjugend im Fränkischen Sängerbund oder bei ihrer Aufhebung bzw. bei Wegfall ihres bisherigen, steuerbegünstigten Zweckes fällt ihr Vermögen dem Fränkischen Sängerbund e.V. oder seinem Rechtsnachfolger zu. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtausschuss des Fränkischen Sängerbundes e.V.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Satzung und die Geschäftsordnung des Fränkischen Sängerbundes, auch auf Kreisebene.
3. Alle männlichen Bezeichnungen von Titeln gelten in gleicher Weise in der weiblichen Form.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen beim außerordentlichen Chorjugendtag in Zapfendorf am 19.11.2006 und genehmigt durch den Gesamtausschuss des Fränkischen Sängerbundes am 24.03.2007.

Mit Änderung zum 16. Oktober 2016 in Coburg.